



Inzenhof am 08.07.2021

Bezug : Ansuchen vom 29.06.2021
Zahl : I-55-07-2021
Betreff : Johannes Beck, Neubau einer Garage
auf Grdstk. Nr. 632 und 633 in 7540 Inzenhof 120

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Bauverhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung **gem. § 18 Abs. 1 Bgld.Baugesetz** anberaumt:
Ansuchen von Herrn Johannes Beck wh. in 7540 Inzenhof 120 vom 29.06.2021 um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Durchführung folgender Bauvorhaben auf Grdstk. Nr. 632 und 633 EZ. 277 GB 31020 in 7540 Inzenhof 120

Neubau einer Garage

Ort: Inzenhof	Anschrift: 7540 Inzenhof 120
Datum: 30. Juli 2021	Zeit: 11:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten sein/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (an Arbeitstagen Mo – Fr, 07:00 – 12:00) am Gemeindeamt Inzenhof folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

- Einreichplan
- Baubeschreibung

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung kundgemacht durch: Anschlag an die Amtstafel

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (an Arbeitstagen Mo – Fr, 07:00 – 12:00) erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Angeschlagen am: 09.07.2021

Abgenommen am: 02.08.2021

Der Bürgermeister:


Jürgen Schabhüttl

